

mir einbildete, holdseligen Lächeln: »Ach ja, das habe ich allerdings schon versucht«, worauf Herr Thoma in heller Freude ausrief: »Gelle Se, ich hab' recht g'habt!« Er war so stolz auf seine Diagnose wie ich geschmeichelt, und wir reichten uns vor lauter Freude die Hände. — »Sie werde sehe, von Ihne wird noch was gedruckt!«, fügte er mit wachsender Sicherheit hinzu, und er hatte abermals richtig ge- weisagt: es wurden noch meine Romane: »Und sie kommt doch«, bei Paetel, »Am Kreuz«, bei Spemann, dann bei Cotta mein Haberer- roman »Ein alter Streit«, wegen dessen ich als Expertin in einem peinlichen Habererprozeß zum Schwurgericht nach München mußte —, mein »Gewaltigster« »s'Neis am Wege« und »Der Sklave der Frei- heit« gedruckt; wischendurch wurden die Dramen »Augen der Liebe« und »Geierwally« ausgeführt. Aber bei jedem neuen Erfolg, bei den mancherlei Übersetzungen meiner Bücher ins Englische, Französische, Russische, Spanische, Ungarische, Holländische usw. dachte ich stets an den ehrenwerten Bürger jener Kleinwelt im trauten Schwarzwald, der mir das alles vorausgesagt hatte!

Wüchten heute, nach vierzig Jahren, meine verehrten Freunde, die deutschen Verleger und Buchhändler, die mich zuerst auf den Welt- markt brachten, so viel Ursache haben, sich ihrer Diagnose zu freuen wie weiland Herr Thoma, und wie ich habe, ihnen zu danken!

Hohenaschau bei Friesen.

Wilhelmine von Hillern.

Kleine Mitteilungen.

Die Londoner Museen im Kriege. — Von den Londoner Museen erfährt man, daß die National Portrait Gallery für die Dauer des Krieges geschlossen ist. Ihre Räume benutzt die Regierung für ihre Zwecke. Aus welchem Grunde diese Maßnahme getroffen wurde, ist nicht bekannt gemacht worden; um Maßnahmen gegen Zeppelin- angriffe kann es sich dabei nicht handeln, denn die unvergleichlich wert- volleren Schätze der National Gallery stehen den Besuchern offen. Überhaupt herrscht in der Behandlung der Londoner Museen trotz lebhafter öffentlicher Erörterung und zahlreicher Proteste die größte Inkonsequenz. Auch in Amerika hat dies Bedenken erregt, und eine amerikanische Kunstzeitschrift macht die Engländer ernstlich darauf aufmerksam, daß die Schließung der National Gallery während des Krieges ein weit geringerer Nachteil sei, als etwa die Beschädigung ihrer Kunstschätze durch eine Bombe sein würde. Besonders ist nach der »Kunstchronik« Sir Claude Phillips unermüdlich, die maßgebenden Stellen davon zu überzeugen, daß größere Vorsichtsmaßnahmen ge- troffen werden müssen; er weist darauf hin, daß während der Unruhen der Wahlrechtsweiber trotz der damals weit geringeren Gefahr be- deutendere Schutzmaßnahmen verhängt worden seien, als jetzt während des viel größeren Risikos im Kriege. Unwillkürlich kommt man doch auf die Vermutung, daß die englischen Behörden ihre Pflicht zum Schutze der Kunstwerke der National Gallery aus dem Grunde ver- nachlässigen, um, wenn wirklich ihnen etwas zustößen sollte, das be- kannte Mache- und Behegeschrei über die deutschen Barbaren mit voller Lungenkraft erheben zu können.

sk. Kriegsklausel und höhere Gewalt. Urteil des Oberlandes- gerichts Celle vom 17. Februar 1916. (Nachdruck verboten.) — Das Reichsgericht hat sich in seiner Rechtsprechung auf den Standpunkt ge- stellt, daß beim Bestehen einer Kriegsklausel der Verkäufer auch dann nicht zu liefern verpflichtet ist, wenn er hierzu in der Lage ist, voraus- gesetzt, daß die Fassung der Kriegsklausel eine solche Auslegung zuläßt. Wie oft aber der Inhalt der Kriegsklausel eine verschiedene Auffas- sung zuläßt, dafür liefert folgender Rechtsstreit ein prägnantes Bei- spiel. Durch Entzesslieferungungsvertrag hatte ein Kaufmann von einer Firma in Osnabrück größere Posten Ware gekauft. Bei Beginn des Krieges verweigerte die Firma weitere Lieferung, sich auf die zwischen den Parteien im Schlußschein abgemachte Kriegsklausel stützend, die den Wortlaut hatte: »Arbeitsausstände, Feuer, Mobil- machung, Krieg, Blockade von Ein- und Ausfuhrhäfen, unvorhergesehene Unglücksfälle, die die Produktion verringern oder unmöglich machen, gelten als höhere Gewalt«. Der Kaufmann deckte sich darauf von anderer Seite zu höheren Preisen ein und verklagte die Firma auf Schadensersatz. Er hielt diese Klausel garnicht für eine reine Kriegs- klausel, die den Vertrag nach Ausbruch des Krieges ohne weiteres aufhebe; denn sie besage nur, daß der Krieg als höhere Gewalt ange- sehen werden solle. Höhere Gewalt hebe den Vertrag aber nur bei der durch sie veranlaßten Unmöglichkeit der Erfüllung auf. Diese liege aber hier nicht vor, da die beklagte Firma noch große Mengen Ware auf Lager habe. — Im Gegensatz zum Landgericht Osnabrück sah jedoch

das Oberlandesgericht Celle die fragliche Klausel für eine reine Kriegs- klausel an und wies die Klage ab. Die interessante Urteilsbegründung des Berufungsgerichts, die für ähnliche Fälle bemerkenswert ist, führte folgendes aus:

Es sei dem Vorderrichter und dem Kläger zuzugeben, daß die Auslegung der Bestimmung zweifelhaft sei, und daß die ganze Be- stimmung auf den ersten Blick mehr für die entgegengesetzte Ansicht des Klägers spreche. Der einem Willen der Parteien, daß Krieg, Mobilmachung den Vertrag ohne weiteres aufheben sollten, entsprechende Ausdruck wäre eigentlich nicht die in der Klausel gebrauchte Wendung »Arbeitsausstände, Feuer, Mobilmachung, Krieg gelten als höhere Gewalt«, sondern eher eine Fassung wie »Mobilmachung, Krieg heben den Vertrag auf« oder, wie auch häufiger in derartigen Verträgen ge- sagt werde, »annullieren den Vertrag« gewesen. Trotzdem zwingt aber auch die gewählte Fassung der Klausel in ihrem Zusammenhange zu dem Schluß, daß die Parteien mit der Wendung »gelten als höhere Gewalt« doch sagen wollten, Arbeitsausstände, Mobilmachung, Krieg sollten schlechtweg als Aufhebungsgründe gelten. Es müsse dies namentlich aus der Tatsache gefolgert werden, daß bei anderen in der Klausel aufgenommenen Umständen, die auch als höhere Gewalt gelten sollten, nämlich bei den »unvorhergesehenen Unfällen« aus- drücklich hinzugesetzt sei, »welche die Produktion verringern oder un- möglich machen«. Daß sich dieser Zusatz nur auf die unvorhergesehenen Unfälle, und nicht etwa auch auf die übrigen in der Klausel ange- führten Umstände, namentlich nicht auf die vorliegend allein in Be- tracht kommenden Worte »Krieg und Mobilmachung« beziehe, sei unter den Parteien unstrittig, nach der ganzen Stellung der Worte auch un- zweifelhaft. Wenn nun aber unvorhergesehene Unfälle nur soweit, als sie die Produktion verringern oder unmöglich machen, als höhere Gewalt gelten sollten, so müsse auf der anderen Seite angenommen werden, daß die übrigen in der Klausel aufgenommenen Umstände, vor allem Krieg und Mobilmachung, auch wenn sie ohne Einfluß auf die Produktion seien, als höhere Gewalt gelten sollten. Es bleibe aber dann nur die Annahme übrig, daß die Parteien als Kaufleute mit der Bezeichnung von »Arbeitsausständen, Feuer, Mobilmachung, Krieg« als höhere Gewalt nicht höhere Gewalt im juristisch-tech- nischen Sinne, die nur dann von der Erfüllung entbinden würde, wenn sie diese unmöglich mache, gemeint haben, sondern da- rüber hinaus jedes als höhere Gewalt im allgemeinen Sprachgebrauch anzusehende Ereignis. Bei dieser Sachlage müsse aber weiter angenommen werden, daß die Beklagte mit der Aufnahme des Satzes »Arbeitsausstände, Feuer, Mobilmachung, Krieg gelten als höhere Gewalt« in den Schlußschein die regelmäßig durch die Aufnahme von Kriegsklauseln verfolgte Absicht gehabt habe, sich durch diese Bestimmung für den Fall des Krieges von der Lieferungs- und Erfüllungs- pflicht zu befreien, und daß sie dieses nur in einer juristisch vielleicht nicht ganz klaren, vom Kläger als Kaufmann aber nicht mißzuverstehenden und auch nicht mißverstandenen Form zum Ausdruck gebracht habe. Gebe man aber der Vereinbarung diese, übrigens auch vom Reichsgericht gebilligte Auslegung, so müsse die fragliche Bestimmung des Schluß- scheins allerdings als »Kriegsklausel« in dem Sinne angesehen wer- den, daß Mobilmachung und Kriegsausbruch die Beklagte ohne wei- teres von ihrer Lieferungs- und Erfüllungspflicht entbanden. (Akten- zeichen: 4 U 76/15.)

Rückgang der Gymnasien in Preußen. — Aus einer Statistik von Prof. Oberle im »Deutschen Philologenblatt« ergeben sich folgende wichtige Feststellungen: Die Zahl der gymnasialen Anstalten in Preu- ßen hat sich seit 1900 auch absolut kaum vermehrt; vielmehr sind seit 1892 zwei Drittel des gesamten Zuwachses realer Anstalten zuge- fallen: bei Berücksichtigung sämtlicher Umstände sind nur 17 neue gym- nasiale Anstalten seit 1900 entstanden, dagegen 146 realgymnasiale und 122 reale. Nur die Städte mit einer höheren Lehranstalt haben noch verhältnismäßig vielfach Gymnasien. — Hieraus ergibt sich, daß auch im Schulleben ein »freies Spiel der Kräfte« begonnen hat; dies sollte aber nun auch nicht durch einseitig gegen die eine oder andere Gattung der Lehranstalten gerichtete Bestrebungen gestört werden.

Personalnachrichten.

Nikolaus Thege v. Konkoly f. — Der Direktor des kgl. ungarischen astrophysikalischen Observatoriums in D. Gyalla Nikolaus Thege von Konkoly ist am 17. Februar im Alter von 73 Jahren gestorben. Seine Schriften haben in den Kreisen der Freunde der Himmelskunde wegen der reichen praktischen Erfahrungen, die sie vermitteln, vielen Beifall gefunden.

Verantwortlicher Redakteur: Emil Thoma. — Verlag: Der Börsenverein der Deutschen Buchhändler zu Leipzig, Deutsches Buchhändlerhaus. Druck: Ramm & Seemann. Sämtlich in Leipzig. — Adresse der Redaktion und Expedition: Leipzig, Gerichtsweg 26 (Buchhändlerhaus).